

Zur Grundbücherreform in Galizien und in der Bukowina

Vinzenz Lobos ¹

¹ k. k. Landesgerichtsrat

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **5** (19–20), S. 317–318 1907

$\mathsf{BibT}_{\!E\!X}:$

```
CARTICLE{Lobos_VGI_190736,
Title = {Zur Grundb{\"u}cherreform in Galizien und in der Bukowina},
Author = {Lobos, Vinzenz},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen},
Pages = {317--318},
Number = {19--20},
Year = {1907},
Volume = {5}
}
```



nicht kleine fehler begangen worden sind. Entdeckt man solchergestalt einige Unrichtigkeit, so muß man die Arbeit (10—14) von neuem vornehmen, bis endlich die Euftblase immer in der Mitte der Libelle ruhig stehen bleibt, man mag die Libelle um das fernrohr drehen, wie man will. — Die wichtigste Vorsicht, die man übrigens noch dabei zu beobachten hat, ist, daß die Ebene des Werkzeugs während der Operation in einer unverrückten Lage bleibe.

16. Wenn nun ein für allemahl die Libelle mit dem fernrohre parallel gemacht worden ist, so ist es demnächst leicht, an jedem Orte, wo man das Werkzeug hindringt, sogleich die horizontale Lage des fernrohres zu erhalten. Man darf nemlich die Alhidadenregel nur so lange herumwenden, die Lustblase in der Mitte der Libelle ruhig stehen bleibt, so ist in dem Augenblicke auch das fernrohr horizontal.

Beym forttragen des Werkzeugs von einer Station auf dem felde, zur andern, muß man aber davor sorgen, daß sich unterdessen die Libelle an dem fernrohre nicht verrücke, und folglich aus ihrer parallelen Lage komme.

17. Das bisherige Verfahren, eine cylindrische Cibelle dem fernrohre parallel zu machen, wird man bey würklicher Handanlegung sehr leicht und bequem finden."

Aus dieser ausführlichen Darstellung ist zur Evidenz klar, daß J. T. Mayer vom theoretischen Standpunkte eine Libelle mit Doppelschliff, Doppellibelle, sowie ihre Eigenschaften kannte und sie mit einem drehbaren Fernrohre zu einem Nivellierinstrumente verband. Ob eine solche Libelle zu Mayer's Zeiten oder aber in der Folge bis auf Amsler ausgeführt und praktisch verwertet worden wäre, darüber konnte unsererseits in der Literatur kein Anhaltspunkt gefunden werden.

Zur Grundbücherreform in Galizien u. in der Bukowina.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1906, Nr. 246 R.-G.-Bl., soll die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina unter Beiziehung der Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters in nächster Zeit vorgenommen werden.

Behufs Einleitung dieser Aktion beabsichtigt das k. k. Justizministerium die Aufstellung von 36 Lokal-Kommissionen und beansprucht die Zuteilung von 18 Evidenz-Geometern zu diesen Kommissionen, denn für je zwei Kommissionen wird ein Geometer ständig benötigt werden.

Doch diese Beteilung zweier Lokalkommissionen mit nur einem Geometer anstatt mit je einem muß mit Hinblick auf zahlreiche Grundvermessungen und auf die sonstigen technischen Arbeiten als unzureichend bezeichnet werden.

Indessen aber sind die Personalverhältnisse in diesem Staatsdienstressort in Galizien und in der Bukowina infolge der traurigen Avancement-Verhältnisse so ungünstig, daß sogar die Zahl der Neu-Eintretenden zur Ergänzung der Normalabgänge in dem Personal-Status der Evidenzhaltungs-Geometer nicht hinreicht.

Infolge dessen wird gegenwärtig der Dienst in 20 Vermessungsbezirken durch die Eleven anstatt der Geometer verrichtet.

Der Finanzyerwaltung in Lemberg ist es daher gar nicht möglich, den Grundbuchsberichtigungskommissionen die nötige Zahl der Geometer als ständige Mitarbeiter zuzuteilen.

Anderseits konnte man die durch die Lemberger Finanzverwaltung beantragte Mithilfe der Geometer bei dieser Aktion, nümlich eine zeitliche Zuweisung der Evidenzhaltungs-Geometer insoferne das Interesse des Evidenzhaltungsdienstes dies zulassen wird, und zwar derjenigen Geometer, die ihren ständigen Amtsort in den Amtssitzen der mit der Grundbuchsreform betrauten Gerichtshehörden haben, — als eine für die Berichtigungszwecke unzureichende — nicht akzeptieren, wenn man berücksichtigt, daß die zahlreichen Grundbüchergebrechen, die beseitigt werden müssen, eines ständigen, dauernden Kontaktes des Lokalkommissärs mit dem Vermessungsbeamten absolut erfordern.

Ebenso kann die Finanzverwaltung in Czernowitz keine Vermessungskräfte zur Berichtigungsaktion verschaffen.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als nur auf die Dauer der Sanierungsaktion der Grundbücher die nötige Zahl der Vermessungsbeamten aus anderen Kronländern nach Galizien und Bukowina heranzuziehen.

In dieser Hinsicht konnten überhaupt nur Böhmen und Mähren in Betracht kommen — da diese Länder über einen zahlreichen Personalstand der Evidenzhaltungs-Geometer verfügen — daher eine gewisse Anzahl der Vermessungsbeamten eine zeitlang leichter entbehren können; dort wird man auch eher unter den Vermessungsbeamten inbetreff der Sprachkenntnisse besser qualifizierte Kräfte zu finden vermögen.

Unstreitig werden die aus Böhmen und Mähren zugezogenen Beamten sich in der Regel nur der böhmischen, nicht aber der polnischen oder ruthenischen Sprache bedienen. Dieser Umstand kann jedoch in der Praxis von keinem Belang sein, da diese Evidenzhaltungsorgane unter der unmittelbaren Leitung der aus den Reihen der richterlichen Beamten berufenen Lokalkommissäre arbeiten werden — sie werden also nicht viel Gelegenheit haben, mit der Landbevölkerung in unmittelbare Berührung zu kommen.

Angesichts einer solcher Sachlage besteht die Absicht, zur Mitwirkung bei der Berichtigung der Grundbücher in Galizien und der Bukowina 12 Vermessungsbeamte aus Böhmen und 6 aus Mähren einzuberufen. Man ist gezwungen, zu dieser Maßnahme zu greifen, falls eine so ungemein wichtige und seit längerer Zeit ersehnte Grundbücherreform überhaupt ins Leben treten soll.

Schließlich sei noch erwähnt, daß anfänglich von der Justizverwaltung die Bestellung von 64 Lokalkommissionen geplant wurde, jedoch angesichts des Mangels an disponiblen Evidenzhaltungs-Geometern in den beiden in Rede stehenden Ländern — diese Zahl auf 36 Lokalkommissionen reduziert werden mußte, weswegen auch die Sanierungsaktion über eine planmäßige Zeit hinaus dauern wird — denn es werden auf 18 Gerichtshofsprengel anstatt mehrerer nur je zwei Lokalkommissionen zur Aufstellung gelangen.*)

Nowy Targ, am 14. Juni 1907.

Vinzenz Łobos k. k. Landesgerichtsrat.

^{*)} Aus der «Lemberger Zeitung» Nr. 136 vom 16. Juni d. J.